

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 06.11.2020

14.01.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Landesplanungsbehörde vom 19.11.2020</p> <p>Die Gemeinde Bröthen beabsichtigt, auf einer ca. 1,3 ha großen Fläche „nördlich der Büchener Straße, südwestlich im Anschluss an den bestehenden Bebauungsplan Nr. 4“ ein allgemeines Wohngebiet festzusetzen und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Einzelhäusern auf 12 Wohnbaugrundstücken zu schaffen. Durch die Einzelhausbebauung in Verbindung mit der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden von 2 Wohneinheiten ist eine Entwicklung von mehr als 12 Wohneinheiten möglich.</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die zu überplanende Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll im Wege der Berichtigung angepasst werden.</p> <p>Bereits mit Schreiben vom 17.05.2019 wurde die in Rede stehende Fläche im Rahmen einer Planungsanzeige vorgelegt. Seinerzeit unter der Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 5“. Der Geltungsbereich ist im Vergleich zu der nun vorgelegten Planung nahezu unverändert. Lediglich zwei Verkehrsflächen wurden in den Geltungsbereich hinzugenommen.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Grundsätzlich liegt zu den o.g. Planungsabsichten bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 24.06.2019 vor, auf die insoweit verwiesen wird.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Zusammenfassung der Planungsinhalte wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aufnahme der Verkehrsflächen in den Geltungsbereich ist erfolgt um die Erschließung des Vorhabengebietes zu gewährleisten.</p> <p>Auf die entsprechende Abwägungsformulierung zur Stellungnahme vom 24.06.2019 wird ergänzend verwiesen.</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p></p> <p></p> <p></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 06.11.2020

14.01.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Bröthen ist eine Gemeinde im ländlichen Raum ohne zentralörtliche Funktion und soll den örtlichen Wohnungsbedarf decken. Bis zum Jahr 2030 steht der Gemeinde Bröthen ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 10% bezogen auf ihren Wohnungsbestand vom 31.12.2017 zur Verfügung (Ziff. 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2018). Bröthen hatte am 31.12.2017 einen Wohnungsbestand von 139 Wohneinheiten. Für das Jahr 2018 und 2019 sind insgesamt 2 Baufertigstellungen verzeichnet. Insoweit beträgt die maximale Anzahl möglicher neuer Wohneinheiten im o.g. Zeitraum 12 Wohneinheiten. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Wohnungsbauentwicklungsrahmen nicht auf die Anzahl von Baugrundstücken bezieht. Die Einhaltung des Wohnungsbauentwicklungsrahmens ist durch die Planung nicht sichergestellt.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird eine abschnittsweise Realisierung angeregt, um eine Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung anzustreben. Ausweisung und Erschließung von Bauflächen sowie der Bau von Wohnungen sollen zeitlich angemessen verteilt erfolgen (Ziff. 3.6.1 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2018).</p> <p>Darüber hinaus soll die Inanspruchnahme neuer Flächen landesweit reduziert werden. Zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Grund und Boden sollen u.a. flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen realisiert werden (Ziff. 3.9 Abs. 3, 4 LEP-Fortschreibung 2018).</p> <p>Auf die Stellungnahme des Kreises gemäß Begleitbericht vom 06.10.2020 und 11.11.2020 weise ich hin und bitte die Hinweise zu berücksichtigen.</p> <p>Gegen die Planungsabsichten der Gemeinde Bröthen bestehen Bedenken. Eine Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung kann zurzeit nicht bestätigt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Die raumordnerische Einstufung sowie der landesplanerische Entwicklungsrahmen für die Gemeinde Büchen wird zur Kenntnis genommen. Die textlichen Festsetzungen werden um eine Mindestgrundstücksgröße je Wohneinheit ergänzt um den landesplanerischen Entwicklungsrahmen zu berücksichtigen und gleichzeitig eine zeitgemäße dem dörflichen Ortsbild angemessene Struktur zu entwickeln.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Durch die Aufnahme einer Mindestgrundstücksgröße in Bezug auf die Zahl der zulässigen Wohneinheiten ist gewährleistet, dass der landesplanerische Entwicklungsrahmen der Gemeinde Bröthen durch die Aufstellung der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 eingehalten wird.</p> <p>Durch den unmittelbaren Anschluss an die bestehende Verkehrsfläche des Lerchenweges sowie einen beabsichtigten Ausbau als verkehrsberuhigter Bereich im Zuge der 3. Änderung und Erweiterung kann die Erschließungsform zur Umsetzung der künftigen Wohneinheiten minimiert werden.</p> <p>Auf die Abwägungsformulierungen zu dem Begleitbericht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 06.10.2020 und 11.11.2020 wird ergänzend verwiesen.</p> <p>Durch die Aufnahme einer Mindestgrundstücksgröße je Wohneinheit werden die Ziele der Raumordnung im Zuge der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 erfüllt. Die Unterlagen werden entsprechend überarbeitet und die Landesplanungsbehörde im Zuge des weiteren Verfahrens erneut beteiligt.</p>	X	
			X
		X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 06.11.2020

14.01.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Landesplanungsbehörde vom 24.06.2019</p> <p>Die Gemeinde Bröthen beabsichtigt, in dem ca. 1 ha großen Gebiet „Nördlich der Büchener Straße, südwestlich im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 4, Ortsausgang Richtung Büchen“ ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für 9 Wohnbaugrundstücke mit Einzelhausbebauung. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Plangebiet Fläche für die Landwirtschaft dar und soll im Wege der Berichtigung entsprechend geändert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.7.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H, S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 – Az. 502.01 – Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Bröthen ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im ländlichen Raum und soll den örtlichen Wohnungsbedarf decken. Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können (Ziff. 3.6.1 Abs. 3, 56 LEP Fortschreibung 2018). Die Planunterlagen sind um diese Angaben zu ergänzen.</p>	<p>Die Zusammenfassung der Planungsinhalte wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Ziele und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit den übergeordneten planerischen Vorgaben erfolgt in der Begründung des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Unterlagen der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 enthalten Aussagen bzgl. der Standortwahl des Vorhabengebietes sowie die bestehenden Innenentwicklungspotenziale in der Gemeinde Bröthen. Im Zuge einer Ortsbereisung mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg im Jahr 2015 wurden die möglichen Potenzialflächen der Innenentwicklung der Gemeinde Bröthen abgestimmt. Die ermittelten Baulücken sind mittlerweile bebaut. Der Bebauungsplan Nr. 4 unmittelbar östlich des Plangebietes ist ebenfalls vollständig bebaut.</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p></p> <p></p> <p></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 06.11.2020

14.01.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>In diesem Zusammenhang weise ich auch auf den Begleitbericht vom 23.05.2019 des Kreises Herzogtum-Lauenburg hin. Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wird bis zur Vorlage vervollständigter Planunterlagen zurückgestellt.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzende folgende Hinweise gegeben: Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher regelmäßig um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.</p>	<p>Die Grundstücke der 2. Änd. Des B-Planes Nr. 4 sind mittlerweile verkauft. In der Gemeinde Bröthen bestehen keine Innenbereichspotenziale, die für eine wohnbauliche Entwicklung herangezogen werden können. Die Ausführungen der Begründung werden zudem um eine Prüfung von Standortalternativen ergänzt. Der Hinweis auf den Begleitbrief des Kreises Herzogtum Lauenburg wird zur Kenntnis genommen. Das entsprechende Schreiben wurde ebenfalls in die gemeindliche Abwägung aufgenommen.</p> <p>Die Unterlagen der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 enthalten Aussagen bzgl. der Standortwahl des Vorhabengebietes sowie die bestehenden Innenentwicklungspotenziale in der Gemeinde Bröthen. Im Zuge einer Ortsbereisung mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg im Jahr 2015 wurden die möglichen Potenzialflächen der Innenentwicklung der Gemeinde Bröthen abgestimmt. Die ermittelten Baulücken sind mittlerweile bebaut. Der Bebauungsplan Nr. 4 unmittelbar östlich des Plangebietes ist ebenfalls vollständig bebaut. Die Grundstücke der 2. Änd. B-Plan 4 sind mittlerweile verkauft. In der Gemeinde Bröthen bestehen keine Innenbereichspotenziale, die für eine wohnbauliche Entwicklung herangezogen werden können.</p>	<p>X</p> <p>X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 06.11.2020

14.01.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Begleitbericht vom 23.05.2019</p> <p>Mit Schreiben vom 17.05.2019 übersandte mir der Amtsvorsteher des Amtes den Entwurf zu o.a. Bauleitplan. Die Unterlagen reiche ich an Sie weiter mit der Bitte um Mitteilung, ob die Planung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Aus Sicht des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken im Hinblick auf die Flächeneignung. Allerdings hat die Gemeinde erst kürzlich den B-Plan 4 und seine 1. Änderung aufgestellt. Der B-Plan 5 soll nun gem. § 13b BauGB aufgestellt werden. Neben einer Überprüfung der Innenbereichspotentiale wären die im B-Plan 4 ggf. noch zur Verfügung stehenden Baugrundstücke zu ermitteln. Insgesamt scheint die Entwicklung groß. Sie nimmt nahezu den landesplanerischen Entwicklungsrahmen bis 2030 in Anspruch.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das geplante Vorhaben umfasst die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen. Die Gemeinde Bröthen hat sich im Zuge des entsprechenden Bauleitplanverfahrens mit den bestehenden Innenentwicklungspotenzialen im Innenbereich auseinandergesetzt. Im Zuge einer Ortsbereisung mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg im Jahr 2015 wurden die möglichen Potenzialflächen der Innenentwicklung der Gemeinde Bröthen abgestimmt. Die ermittelten Baulücken sind mittlerweile bebaut. Der Bebauungsplan Nr. 4 unmittelbar östlich des Plangebietes ist ebenfalls vollständig bebaut. Die Grundstücke der 2. Änd. B-Plan 4 sind mittlerweile verkauft. In der Gemeinde Bröthen bestehen keine Innenbereichspotentiale, die für eine wohnbauliche Entwicklung herangezogen werden können. Die Gemeinde Bröthen beansprucht durch die Aufstellung der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 bewusst den vollen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen für die kommenden Jahre, um dem bestehenden örtlichen Bedarf an Wohnraum in der Gemeinde nachzukommen. Die Begründung des Bebauungsplanes wird um entsprechende Erläuterungen zum Wohnraumbedarf in der Gemeinde Bröthen ergänzt.</p>	<p align="center">X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 06.11.2020

14.01.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Begleitbericht vom 06.10.2020</p> <p>Mit Schreiben vom 29.09.2020 übersandte mir das Planungsbüro GSP im Auftrag der Gemeinde Bröthen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan. Die Unterlagen reiche ich an Sie weiter mit der Bitte um Mitteilung, ob die Planung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.</p> <p>Die Planung wurde bereits im Mai 20189 als B-Plan 5 vorgelegt. Im damaligen Begleitbericht vom 23.05.2019 hatte der Kreis keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen, aber darauf hingewiesen, dass die Entwicklung insgesamt zu groß erscheint und fast den gesamten wohnbaulichen Entwicklungsrahmen bis 2030 in Anspruch nimmt. Mit Erlass vom 24.06.2019 wurde eine abschließende Stellungnahme der Landesplanung bis zur Vorlage überarbeiteter Unterlagen zurückgestellt, insbesondere war die Forderung nach der Untersuchung der Innenbereichspotentiale gestellt worden.</p> <p>Die nun vorliegenden Unterlagen verweisen hierzu auf eine Bereisung mit dem Kreis im Jahr 2015, bei der die damaligen Potentiale im Innenbereich abgestimmt wurden. Eine Aktualisierung wäre aus Sicht des Kreises sinnvoll. Auch sollten die Standortvorteile des Geltungsbereiches nachvollziehbar begründet oder im Rahmen einer Alternativenprüfung ermittelt werden.</p> <p>Die Bezeichnung der Planung als „Änderung und Erweiterung“ des B-Planes 4 scheint nicht plausibel, insbesondere weil die „Erweiterung“ keine untergeordnete Größe darstellt, sondern den Geltungsbereich des B-Planes 4 inkl. 1. und 2. Änderung verdoppelt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zusammenfassung des bislang erfolgten Planverfahrens wird in richtiger Form zusammengefasst.</p> <p>Der Anregung des Kreises Stormarn wird gefolgt.</p> <p>Die Aussagen in der Begründung zur Standortwahl sowie Umfang der bestehenden Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Unterlagen des Bebauungsplanes werden um eine Alternativenprüfung ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bezeichnung des Vorhabens als 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen wird beibehalten, um zu verdeutlichen dass die geplante sowie beabsichtigte Siedlungsentwicklung entlang der Büchener Straße seitens der Gemeinde als Gesamtkonzept verfolgt wird.</p>	<p>X</p> <p>X</p>	<p></p> <p></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 06.11.2020

14.01.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>2. Ich bitte um weitergehende Erläuterung der Bezugsstraße in der Festsetzung Nr. 1 der örtlichen Bauvorschriften. Ich gehe davon aus, dass der Bezug zur neu anzulegenden Straße erfolgen soll und bitte um Bestätigung im Rahmen der Abwägung. Grundsätzlich ist im Planungsrecht der Bezug zu einer Planstraße zu unbestimmt. Ich gehe weiter davon aus, dass diese Festsetzung rein bauordnungsrechtlicher/gestalterischer Natur ist. Um dies – auch für die Gemeinde – klarzustellen, fände ich eine kurze Bemerkung in der Abwägung bzw. in der Begründung schön.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die örtliche Bauvorschrift Ziff. 1 bezieht sich auf die künftige Planstraße innerhalb des Vorhabengebietes. Die örtliche Bauvorschrift Ziff. 1 wird zur Klarstellung redaktionell ergänzt. Die Planzeichnung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen wird redaktionell um die geplanten Höhen der Planstraße ergänzt. Auf Grundlage der Übernahme der Höhenlage der Planstraße aus der Erschließungsplanung des Büros Sass & Kollegen stellt der entsprechende Höhenbezug eine ausreichende Verbindlichkeit dar. Die zulässige Sockelhöhe in Bezug auf die künftige Planstraße stellt ein geordnetes und stimmiges Siedlungsbild im künftigen Quartier sicher, somit hat die entsprechende örtliche Bauvorschrift ausschließlich eine gestalterische Funktion. Ein entsprechender Hinweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>	X	
<p>3. Ich bitte § 84 LBO mit als Ermächtigungsgrundlage in die Präambel aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Präambel wird redaktionell angepasst.</p>	X	
<p>4. Ich bitte die GRZ in der Begründung Punkt 7.2.3 mit der Planzeichnung abzugleichen. Müsste es in 7.2.3 eine GRZ von 0,25 heißen?</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell korrigiert.</p>	X	
<p><u>Fachdienst Brandschutz (Herr Hack, Tel.: 503)</u></p>	<p><u>Fachdienst Brandschutz</u></p>		
<p>1. Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens. Die festgesetzten Baugrenzen ermöglichen keine Errichtung von Gebäuden in einem Abstand von mehr als 50m zu einer öffentlichen Verkehrsfläche.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 06.11.2020

14.01.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>2. Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331 und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.</p>	<p>Der Hinweis auf eine ausreichende Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p>		X
<p>3. Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden oder geplant, ist eine Löschwassermenge von 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend in der Begründung ergänzt. Gemäß örtlicher Bauvorschrift Nr. 3 sind Dacheindeckungen nur mit roten, rotbraunen, anthrazitfarbigen und schwarzen Dachpfannen zulässig.</p>	X	
<p>4. Zur öffentlich-rechtlichen Erschließung sind die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte vor einer Baugenehmigung einzutragen.</p> <p><u>Fachdienst Straßenverkehr (Herr Schneider, Tel.: 04151 867347)</u> Die Erschließungsstraße im B-Plangebiet soll als verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut und anschließend entsprechend beschildert werden. Der Ausbau ist entsprechend StVO und VwV-StVO (VZ 325) und der dazu ergangenen Erlasse vorzunehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Eintragung hat auf privatrechtlicher Ebene zu erfolgen. Ein Hinweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p> <p><u>Fachdienst Straßenverkehr</u> Der Hinweis auf den geplanten Ausbau der Planstraße als verkehrsberuhigten Bereich wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung der StVO und VwV-StVO erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>	X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 06.11.2020

14.01.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Verkehrsberuhigte Bereiche sollen dabei so ausgestaltet sein, dass eine optische und/oder bauliche Trennung (z.B. Hochborde, durch Verwendung unterschiedlicher/verschiedenfarbiger Bodenbeläge abgesetzte Gehwege etc.) für unterschiedliche Verkehrsarten zur Verfügung stehende Bereiche unterbleibt (Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein vom 10.09.2019). Insbesondere ist der Parkraumbedarf in angemessener Weise zu berücksichtigen.</p> <p>Fachdienst Straßenbau (Herr Becker, Tel.: 460)</p>	<p>Der Anregung wird im Zuge der Erschließungsplanung gefolgt. Der Entwurf wurde entsprechend geändert, die unterschiedlichen Pflasterfarben (grau / rot) wurden auf grau geändert. Ebenso wurden die bisherigen Bordsteine zur Trennung des Fahrbereiches vom Gehwegbereich aus der Planung entfernt. Für die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen. Die örtlichen Bauvorschriften sehen eine verbindliche Errichtung von 2 Stellplätzen je Wohneinheit auf dem privaten Grundstück vor, wodurch der Parkraumbedarf im öffentlichen Raum reduziert werden kann. Im Zuge der Erschließungsplanung erfolgt in Abhängigkeit der Lage der Grundstückszufahrten die Berücksichtigung von öffentlichen Parkplätzen.</p> <p>Fachdienst Straßenbau</p>		X
<p>Das geplante Gebiet grenzt außerhalb einer festgesetzten Ortsdurchfahrt an die Kreisstraße 28 (Büchener Straße) in meiner Baulast an. Für mich als Straßenbaulastträger gilt das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG).</p>	<p>Der Hinweis auf die Ortsdurchfahrt wird zur Kenntnis genommen. Die Ortsdurchfahrtsgrenze ist mit Kilometrierung in der Planzeichnung dargestellt.</p>	X	
<p>Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an Kreisstraßen in einer Entfernung von bis zu 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone gem. § 29(1b) StrWG). Diese Anbauverbotszone wurde bezüglich der Baugrenzen in der Planzeichnung dargestellt. Ich bitte darum, da es sich um den Kurveninnenbereich handelt, dass auch durch den neu angelegten Knick die Sichtverhältnisse und das Lichtraumprofil nicht beeinträchtigt werden. Ich weise jetzt darauf hin, dass die Unterhaltung und Pflege des Knicks durch die Gemeinde zu erbringen ist.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Knickpflege erfolgt durch die Gemeinde, es ergeht ein Hinweis an die Gemeinde bezüglich der Beachtung des Lichtraumprofils. Eine bauleitplanerische Festsetzung erfolgt nicht.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 06.11.2020

14.01.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>In der Begründung wird unter Punkt 9 „Umweltbelange“ auf den Lärmschutz eingegangen. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Richtung Büchen kommend wird von Seiten des Straßenbaulastträgers als nicht realistisch angesehen, der Lärmschutz sollte innerhalb des Plangebietes baulich erbracht werden. Die Eigenschaften der K28 sind im vollen Umfang als freie Strecke gemäß des StrWG zu definieren, sodass eine Einschränkung der Leichtigkeit des Verkehrs in keinem Verhältnis steht. Dieses und die Anbindung über den Lerchenweg sind auch Gründe, weshalb der Straßenbaulastträger einer Verlegung des Ortsschildes nicht zustimmen wird.</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: 409)</u> Zu Pkt. 13 der Begründung „Ver- und Entsorgung Schmutz- und Regenwasserentsorgung“ Auf eine ausreichende Kapazität der Schmutzwasserkanalisation und -pumpwerke ist zu achten.</p> <p>Das Niederschlagswasser soll versickert werden. Dem B-Plan Unterlagen liegen Bohrprofile vor, ein Erläuterungsbericht dazu ist nicht dabei, der Versickerungskoeffizient kf wurde nicht ermittelt. Dies sollte für die Bemessung von Versickerungsanlagen noch erfolgen. Nach den Bohrprofilen gehe ich aber davon aus, dass eine Versickerung grundsätzlich möglich ist. Mit Erlass vom 10.10.2019 wurde das Arbeitsblatt A-RW 1 (Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser – Teil 1: Mengenbewirtschaftung) eingeführt. Das A-RW 1 ist anzuwenden. Die Bilanzierung ist mir vorzulegen. Vorrangiges Ziel ist die Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagswassermengen durch Versickerung und Verdunstung.</p>	<p>Der Hinweis auf die Ablehnung einer Ortsschildversetzung wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Aufstellung der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen wurde durch das Büro ibs Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler eine schalltechnische Untersuchung erstellt. <u>Auszug schalltechnische Untersuchung</u> <i>Auch bei einer etwaigen Beibehaltung der aktuellen Geschwindigkeitssituation westlich des Ortsschildes erfordern die Verkehrslärmimmissionen keine über das übliche Maß hinausgehenden baulichen Schallschutzmaßnahmen an den Wohngebäuden.</i> <u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u></p> <p>Der hydraulische Nachweis der Schmutzwasserkanalisation ist im Erläuterungsbericht des Entwässerungsantrages geführt. Entsprechende Ausführungen werden redaktionell in der Begründung ergänzt. Der Nachweis der Pumpenleistung wird im Zuge der Ausführungsplanung geführt. Der für die Bemessung der Versickerungsanlage erforderliche Versickerungskoeffizient wurde gemäß Untersuchungsbericht-Nr. AB00015 des HLG HasnaLab vom 19.05.2020 ermittelt und berücksichtigt. Die Unterlagen werden der Begründung als Anlage beigefügt.</p> <p>Das komplette Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrsanlagen wird innerhalb des Erschließungsgebietes zur Versickerung gebracht. Abflusswirksame Teilflächen bzw. verdunstungswirksame Teilflächen liegen hier nicht vor. Eine Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz wird der Begründung als Anlage beigefügt.</p>	X	
			X
		X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 06.11.2020

14.01.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Gründächer, durchlässige Pflaster, Versickerung gemäß ATV A 138, straßenbegleitende Mulden, Grünflächen, Retentions-, Sicker- und Rückhaltebecken aber auch Zisternen zur Regenwassernutzung und Gartenbewässerung können u.a. dazu beitragen. Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten und ggf. festzusetzen.</p> <p>Die festgesetzte Versickerung ist sehr zu begrüßen, aber es sollten auch andere Aspekte in Betracht gezogen werden.</p> <p>Gemäß den Festsetzungen unter örtliche Bauvorschriften Pkt. 3 sind nur Dachpfannen möglich. Damit entfällt die Möglichkeit Gründächer zumindest für Carports oder andere Nebenanlagen zu errichten. Dies sollte unter Berücksichtigung des A-RW 1 überdacht werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die örtlichen Bauvorschriften werden um die Zulässigkeit von Grünbedachungen mit lebenden Pflanzen ergänzt. Zudem erfolgt ein Ausschluss sogenannter Schottergärten.</p>	X	
<p>Bei einer unterirdischen Versickerungsanlage im Bereich des Wendehammers ist eine Vorbehandlung erforderlich. Ein direkter Zulauf in die Versickerungsanlage über die Schachtdeckel ist zu verhindern.</p>	<p>Zur Vorbehandlung wird der Versickerungsanlage ein Sandfangschacht mit Leichtflüssigkeitsrückhaltung vorgeschaltet.</p>		X
<p>Bei der Platzierung der Bäume mit den Pflanzinseln ist auf einen ausreichenden Abstand zu den Regenwasser- und Schmutzwasserleitungen zu achten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 06.11.2020

14.01.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Fachdienst Naturschutz (Herr Lübcke, Tel.: 245)</u> Zur geplanten Rodung von ca. 8 m Knick Knicks gehören zu den nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung von Knicks führen sind verboten. Eine Ausnahme von diesen Verboten kann durch mich erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Knickrodung bei mir zu stellen. Ich stelle die erforderliche Ausnahme hiermit in Aussicht.</p> <p>Entwicklung aus dem Landschaftsplan Im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde ist der Geltungsbereich als Fläche für mögliche Siedlungsentwicklung mit Ortsrandeinbindung durch Pflanzung von Gehölzen dargestellt. Die vorliegende Planung entwickelt sich also aus dem Landschaftsplan. Eine Änderung des Landschaftsplanes ist nicht erforderlich. Ich rege an Ziffer 8.1.1 der Begründung dahingehend redaktionell zu überarbeiten.</p> <p>Knicks im öffentlichen Eigentum Ich begrüße ausdrücklich die Absicht der Gemeinde Knicks und Knickschutzstreifen in öffentliches Eigentum zu überführen und zu den Baugrundstücken abzuzäunen. Hier übernimmt die Gemeinde in vorbildlicher Weise Initiative und Verantwortung.</p> <p>Abzäunung des Knickschutzstreifens Der Zaun zur Trennung von privaten Grundstücken und Knickschutzstreifen sollte eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.</p> <p>Zu „Hinweise – Vermeidungsmaßnahme 2 Gehölzvögel“ in der Planurkunde/Ziffer 6.1 letzter Absatz der artenschutzrechtlichen Prüfung/Ziffer 8.3.4 der Begründung</p>	<p><u>Fachdienst Naturschutz</u></p> <p>Die Inaussichtstellung zur geplanten Rodung von 8m Knick im Zuge des geplanten Vorhabens wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde wird den entsprechenden Antrag rechtzeitig stellen.</p> <p>Der Hinweis auf die Darstellung des Landschaftsplanes wird zur Kenntnis genommen. Die Ziff. 8.1.1 der Begründung wird redaktionell angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bezüglich der Zaunhöhe erfolgt ein Hinweis an die Gemeinde.</p> <p>Der Hinweis ist korrekt, es muss der Zeitraum 1.3 bis 30.9. benannt werden. Die Begründung wird insofern redaktionell überarbeitet.</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p></p> <p></p> <p>X</p> <p></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 06.11.2020

14.01.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die Ausführungen sind für mich nicht nachvollziehbar. Inwiefern ändert sich das Zeitfenster für die Durchführung der Maßnahmen bei Negativnachweis von Zauneidechse und Brutvögeln? Ich bitte um Prüfung und Umformulierung.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Die Planung wurde bereits im Mai 2019 als B-Plan 5 vorgelegt. Im damaligen Begleitbericht vom 23.5.2019 hatte der Kreis keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen, aber darauf hingewiesen, dass die Entwicklung insgesamt zu groß erscheint und fast den gesamten wohnbaulichen Entwicklungsrahmen bis 2030 in Anspruch nimmt. Mit Erlass vom 24.6.2019 wurde eine abschließende Stellungnahme der Landesplanung bis zur Vorlage überarbeiteter Unterlagen zurückgestellt, insbesondere war die Forderung nach einer Untersuchung der Innenbereichspotentiale gestellt worden.</p> <p>Die nun vorliegenden Unterlagen verweisen hierzu auf eine Bereisung mit dem Kreis im Jahr 2015, bei der die damaligen Potentiale im Innenbereich abgestimmt wurden. Im Rahmen der Ortsbereisung wurde der jetzt vorgelegten Fläche außerdem eine Eignung zur wohnbaulichen Entwicklung zugesprochen, so dass grundsätzliche Bedenken aus städtebaulicher Sicht nicht vorgetragen werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine Prüfung von Planungsalternativen formal zum Planverfahren gehört. Die Ortsbesichtigung hat vor mehreren Jahren stattgefunden, eine kurze Überprüfung der heutigen Situation ist empfehlenswert.</p> <p>Bedenken zu der Planung bestehen allerdings im Hinblick auf die Größe des Gebietes und die Anzahl der entstehenden Wohneinheiten.</p>	<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Die Zusammenfassung des bisherigen Bauleitplanverfahrens wird in richtiger Form zusammengefasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Ausführungen der Begründung zur Standortwahl sowie den bestehenden Innenentwicklungspotenzialen werden ergänzt.</p>	<p align="center">X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 06.11.2020

14.01.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>In der Begründung wird richtig erläutert, dass die Gemeinde Bröthen eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion ist und damit die wohnbauliche Entwicklung am örtlichen Bedarf zu messen ist. Daran ändert auch die verkehrsgünstige Lage zur Mobilitätsdrehscheibe Büchen nichts. Falsch ist außerdem, dass der Gemeinde von der Landesplanung ein wohnbauliches Entwicklungspotential zugewiesen wird. Vielmehr geht es um einen landesplanerisch festgelegten Entwicklungsrahmen, der den örtlichen Bedarf auf ein Maximum begrenzt. In der Begründung wird ein landesplanerisch festgelegter Entwicklungsrahmen von 12 Wohneinheiten genannt. Dieser Rahmen gilt bis in das Jahr 2030! Insofern ist eine Bedarfsermittlung vorzulegen, wonach die Größe des Baugebietes zu bemessen ist. In der vorgelegten Planung ergeben sich unter Berücksichtigung der Signatur „in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen“ allein 13 Baugrundstücke. Die textliche Festsetzung 5 kann ohne eine zusätzliche Bindung der Wohneinheiten an die Grundstücksfläche zu deutlich mehr als 12 Wohneinheiten führen.</p> <p>In den Empfehlungen zur wohnbaulichen Entwicklung aus dem Jahr 2019 wird für den Bereich „Büchen und Umland“ ein Angebotsüberschuss an Wohneinheiten ermittelt. Um diesen Überschuss im Raum zu ordnen und die Entwicklung zu lenken wurde eine Kooperation vereinbart. Die Gemeinde Bröthen ist an dieser Kooperation nicht beteiligt, daher gilt ohne Zweifel, dass eine Begrenzung der Wohneinheiten auf den örtlichen Bedarf zwingend erforderlich ist. Ich halte eine Entwicklung des Gebietes in Abschnitten, gemessen am ermittelten örtlichen Bedarf, für angemessen.</p>	<p>Der Hinweis auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Bröthen beansprucht durch die Aufstellung der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 bewusst den vollen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen für die kommenden Jahre, um dem bestehenden örtlichen Bedarf an Wohnraum in der Gemeinde nachzukommen.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 im Jahr 2015 (2. Änderung 2019) hat die Gemeinde Bröthen ihr letztes Wohngebiet planungsrechtlich vorbereitet. Die Umsetzung ist zwischenzeitlich vollständig erfolgt, sodass weitere Wohnbauflächen für eine Siedlungsentwicklung vorbereitet werden müssen.</p> <p>Die Begründung wird weitergehend um eine Erläuterung des örtlichen Wohnraumbedarfes ergänzt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden um eine Mindestgrundstücksgröße je Wohneinheit ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 4 (inklusive der 1. und 2. Änderung) wurden in einem Zeitraum von 5 Jahren 12 Wohneinheiten baulich umgesetzt. Die nun beabsichtigte Entwicklung im Rahmen der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen sieht ebenso eine wohnbauliche Entwicklung von bis zu 12 Wohneinheiten vor, welche das Wohnraumangebot in den nächsten 10 Jahren darstellen wird.</p>	X	
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 06.11.2020

14.01.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Vor dem Hintergrund des sorgsamem Umgangs mit Flächenressourcen kommt dazu, dass es auch im ländlichen Raum geboten scheint, das Verhältnis von Wohneinheiten und Fläche neu zu verteilen, so dass in diesem Fall nicht nur die Anzahl der Wohneinheiten zu reduzieren ist, sondern auch die in Anspruch genommene Fläche je Wohneinheit verringert werden sollte.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. In die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird eine Mindestgrundstücksgröße je Wohneinheit aufgenommen, um sicherzustellen, dass landesplanerische Entwicklungsrahmen durch das geplanten Vorhaben eingehalten wird. Aufgrund der ländlich geprägten Lage und dem damit verbundenen typischen dörflichen Siedlungsbild wird auf die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße verzichtet.</p>	X	
<p>Da der Plan im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt wird, ist die Aufrichtung auf eine Wohnnutzung zu fokussieren, das bedeutet, dass alle nur ausnahmsweise in allgemeinen Wohngebieten zulässigen Nutzungen unzulässig, und textlich auszuschließen ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden für das Vorhaben der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplane Nr. 4 der Gemeinde Bröthen ausgeschlossen.</p>	X	
<p>Die Bezeichnung der Planung als „Änderung und Erweiterung“ des B-Planes 4 scheint nicht plausibel, insbesondere weil die „Erweiterung“ keine untergeordnete Größe darstellt, sondern den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4 inkl. 1. und 2. Änderung verdoppelt.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Bezeichnung des Vorhabens als 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen wird beibehalten, um zu verdeutlichen dass die geplante sowie beabsichtigte Siedlungsentwicklung entlang der Büchener Straße seitens der Gemeinde als Gesamtkonzept verfolgt wird.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 06.11.2020

14.01.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Stadtwerke Geesthacht vom 19.10.2020</p> <p>Wir bitten Sie, uns an Planverfahren zu beteiligen und um frühzeitige Mitteilung, wann mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu rechnen ist.</p> <p>Die Stadtwerke Geesthacht GmbH beabsichtigt, die geplante Neubebauung mit Lichtwellenleiterkabel zu versorgen und an das vorhandene Glasfasernetz anzuschließen.</p> <p>Sollten Sie noch weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Eine Abstimmung für einen möglichen Ausbau erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 06.11.2020

14.01.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH vom 29.09.2020</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Eine Abstimmung für einen möglichen Ausbau erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 06.11.2020

14.01.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 19.10.2020 S00907674</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.09.2020. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15, 90449 Nürnberg (Neubaugebiete.de@vodafone.com) Bitte liegen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Eine Abstimmung für einen möglichen Ausbau erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 06.11.2020

14.01.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>AG-29 vom 06.11.2011</p> <p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren. Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Beleuchtung (z.B. Erschließungsstraße des Plangebietes)</u> Als Beleuchtungsmaterial sind grundsätzlich LED-Lichtquellen zu verwenden, um den Insektenanflug zu mindern. Auch lichtempfindliche Fledermausarten profitieren von dieser Maßnahme. Dabei sind Lampen zu verwenden, die ein warm-weißes oder neutral weißes Licht abgeben, da diese nochmals deutlich weniger Insekten anziehen als kalt-weißes LED-Licht (EISENBEIS & EICK, 2011). Die Leuchten sind nur mit einem nach unten gerichteten Abstrahlkegel zulässig.</p> <p><u>Pflanzmaßnahmen im öffentlichen Raum</u> Die Größe der Pflanzflächen von 15 m² wird begrüßt. Die Gehölze sind gegen Beschädigungen z.B. durch den Kfz-Verkehr zu sichern (z.B. Poller, Baumschutzbügel). Die Festsetzungen zum Knickschutz bzw. -pflege werden begrüßt.</p> <p><u>Gartengestaltung</u> Wir regen an, die Anlage von Schotter- und Kiesgärten sowie Kunstrasen zu untersagen. Die Grundstücke sind ausschließlich als Grünflächen anzulegen, um die Eignung der nicht überbauten Flächen in einem Wohngebiet weiterhin als Teilhabitate für Flora und Fauna aufrecht zu erhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die örtlichen Bauvorschriften werden entsprechend ergänzt.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 06.11.2020

14.01.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung vom 02.11.2020</p> <p>Gegen die 3. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen hat der Gewässerunterhaltungsverband keine Bedenken, da das anfallende Regenwasser auf den Privatgrundstücken und in einer im Wendehammer angeordneten Versickerungsanlage versickert werden soll. Gemäß Ihrer Planung sind Einleitungen in Verbandsgewässer nicht vorgesehen.</p> <p>Der Verband verweist auf den Erlass zur Regenwasserbeseitigung (MELUND und MILI) vom 10.10.2019. Dieser ist zu berücksichtigen und gilt als Grundlage bei der Entwässerungsplanung und Berechnung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird vor Ort zur Versickerung gebracht, durch diese Maßnahme wird dem Erlass zur Regenwasserbeseitigung entsprochen. Die Bilanzierung wird dem zuständigen Fachdienst Wasserwirtschaft ergänzend vorgelegt.</p>	X	
		X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 06.11.2020

14.01.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Archäologisches Landesamt SH vom 01.10.2020</p> <p>Im direkten Umfeld der überplanten Fläche befindet sich ein Objekt der Archäologischen Landesaufnahme. Es handelt sich hierbei um eine gerade entdeckte bronzezeitliche Siedlung (LA 33), die sich vermutlich auch über die überplante Fläche erstreckt. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmal-liste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gen. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Ingo Clausen (Tel. 04321-418155, Email: ingo.clausen@alsh.landsh.de).</p>	<p>Der Hinweis auf das im Umfeld des Plangebietes befindlichen Objektes der Landesaufnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.</p>	<p align="center">X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 06.11.2020

14.01.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Ein Hinweis auf § 15 DSchG ist bereits in der Begründung enthalten.</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 06.11.2020

14.01.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vodafone GmbH (S00907700) vom 19.10.2020 ➤ LLUR Technischer Umweltschutz Lübeck vom 08.10.2020 ➤ Landwirtschaftskammer SH vom 27.10.2020 (1005) ➤ Landesamt f. Vermessung und Geoinformation SH vom 27.10.2020 (1004) ➤ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 12.10.2020 (1003) ➤ Kampfmittelräumdienst SH vom 30.09.2020 (1002) ➤ 50Hertz Transmission GmbH vom 30.09.2020 (1001) ➤ LLUR untere Forstbehörde Mölln vom 28.09.2020 (1000) ➤ IHK zu Lübeck vom 05.11.2020 ➤ Gemeinde Fitzen vom 03.10.2020 ➤ Gemeinde Büchen vom 30.09.2020 ➤ Schleswig-Holstein Netz vom 11.11.2020 	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:

- Lapla
- LBV – Ministerium
- Landesamt für Denkmalpflege
- Gebäudemanagement SH (GMSH)
- LLUR Flintbek
- Bundesanstalt für Immobilien Rostock
- HVV
- Verkehrsbetriebe Hamburg
- Freiwillige Feuerwehr

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen**

Beteiligung bis zum 06.11.2020

14.01.2021

- BUND
- NABU NMS
- NABU Büchen
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit
- Abfallwirtschaft Südholstein
- Gemeinde Siebeneichen
- Gemeinde Witzeze
- Gemeinde Langenlehsten
- Gemeinde Schwanheide